

Anhang 35

(zu Artikel 5 Nr. 9)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. April 2026)

Unfallausgleich zu § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	192 Euro
40	260 Euro
50	388 Euro
60	483 Euro
70	662 Euro
80	790 Euro
90	950 Euro
100	1.057 Euro

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.